



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 15/2001

Dresden, den 23. November 2001

F 48501

Inhaltsverzeichnis

	Seite
13. 11. 2001 Erstes Gesetz zur Änderung der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen	693
29. 10. 2001 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der vertraglichen Rechtshilfe in Zivilsachen	694
29. 10. 2001 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus (Sächsische Landwirtschaftssachverständigenverordnung – SächsLandwSachVO)	694
28. 8. 2001 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausführung des Sächsischen Gesetzes über Personalausweise und zur Ausführung des Paßgesetzes (SächsPersPassGVO)	698
6. 11. 2001 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Dresden II/2001“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben „Entlastungstrasse zur B 6 in Cossebaude/Stetzsch/Cotta zwischen Niederwartha und Autobahnanschlussstelle Dresden-Altstadt“ in der Landeshauptstadt Dresden	699
6. 11. 2001 Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen vom 24. November 2000	704

Erstes Gesetz zur Änderung der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen

Vom 13. November 2001

Der Sächsische Landtag hat am 25. Oktober 2001 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen

Die Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen (SächsDO) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 1999 (SächsGVBl. S. 121, 127), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe „§ 38 Bestellung der Beamtenbeisitzer“ linksbündig die Angabe „§ 38a Wahl der Bundesbeamtenbeisitzer“ einzufügen.
- § 37 wird wie folgt geändert:
 - Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Disziplinarkammer nimmt auch die Aufgaben des Verwaltungsgerichts nach Teil 4 Kapitel 2 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) wahr.“
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von einem Richter und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beamtenbeisitzer. Nimmt die Disziplinarkammer Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 wahr, gehören ihr zwei nach § 38a bestellte Bundesbeamtenbeisitzer an. Bei Beschlüs-

sen außerhalb der mündlichen Verhandlung, mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 30, wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit. Einer der Beamtenbeisitzer soll der Laufbahngruppe und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. § 46 Abs. 1 Satz 2 und 3 BDG bleibt unberührt.“

- Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Wahl der Bundesbeamtenbeisitzer

- In den Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die ehrenamtlichen Richter als Bundesbeamtenbeisitzer von dem nach § 26 VwGO bestellten Ausschuss erstmals zum 1. Januar 2002 für vier Jahre gewählt.
- Der Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bestimmt die für den Disziplinarsenat erforderliche Zahl der Bundesbeamtenbeisitzer. Die für die Disziplinarkammer erforderliche Zahl von Bundesbeamtenbeisitzern wird durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dresden bestimmt.
- Der Präsident des Verwaltungsgerichts Dresden stellt eine Vorschlagsliste für Bundesbeamtenbeisitzer der Disziplinarkammer sowie eine Vorschlagsliste für die Bundesbeamtenbeisitzer des Disziplinarsenats auf. Hierbei ist jeweils die eineinhalbfache Zahl der nach Absatz 2 erforderlichen Bundesbeamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten

Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Beamten können Beamte für die Listen vorschlagen. In den Listen sind die Beamten gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen zu verzeichnen.

(4) Der Ausschuss wählt aus der Vorschlagsliste mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von Bundesbeamtenbeisitzern für die Disziplinarkammer und den Disziplinarsenat. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.“

4. § 43 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Sächsischen Obergericht wird ein Disziplinarsenat gebildet. Der Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beamtenbeisitzer.

(2) § 37 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 38 und §§ 39 bis 42 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren ist § 37 Abs. 2 Satz 1 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 13. November 2001

Der Landtagspräsident

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Justiz

Manfred Kolbe

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de